

Gemeinde Auerbach

-Gemeinderat-

Beschlussvorlage



Nummer:

Für die Sitzung des Gemeinderates am: 27.10.2025

Tagesordnungspunkt: 6.4

Status: ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Eingereicht durch: 1. stv. Bürgermeisterin

am: 14.10.2025

Gegenstand der Beschlussvorlage

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2026 nach § 88b der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO)

Gemäß § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nach § 88b SächsGemO kann sie zusätzlich zu diesem Jahresabschluss auch einen sogenannten Gesamtabschluss aufstellen.

Bei einem Gesamtabschluss sind gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der Gemeinde, der privatrechtlichen Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält und der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zusammenzufassen und zu konsolidieren, also nach der Addition der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungszahlen um die Verflechtungen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde und den jeweiligen o.g. Aufgabenträgern zu bereinigen.

Die Gemeinde kann jedoch auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten. Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Dieser ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Insbesondere mit den Regelungen der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi) soll ein unnötiger beträchtlicher Mehraufwand vermieden werden, der in keinem Verhältnis zu etwaigen zusätzlichen Erkenntnisgewinnen aus einem Gesamtabschluss steht.

Da von einem Gesamtabschluss kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, sollte aus Sicht der Gemeindeverwaltung daher auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet und die bisherige Verfahrensweise, Erstellung eines Beteiligungsberichtes mit dem nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO vorgeschriebenen Inhalt, beibehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionen:

keine

Folgekosten:

Einsparung Personalaufwand für die Erstellung des Gesamtabchlusses gegenüber Erstellung Beteiligungsbericht

doppische Auswirkung:

keine

steuerliche Auswirkung:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach beschließt, für das Haushaltsjahr 2026 auf einen Gesamtabschluss nach § 88b SächsGemO zu verzichten und stattdessen den Beteiligungsbericht nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO in bisheriger Form beizubehalten sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen auch weiterhin wie bisher nach der Eigenkapitalspiegelmethode in der Bilanz der Gemeinde Auerbach auszuweisen.

Beschlusstext:

Im Falle keiner Änderung: „siehe Beschlussvorschlag“

Der Beschlussvorschlag des Gemeinderates

Nummer: **ist damit:**

☐ unverändert angenommen

☐ in veränderter Form
angenommen

☐ abgelehnt

Abstimmungsergebnis

von **10** gesetzlichen Stimmen waren:

☐ anwesend

☐ Ja- Stimmen

☐ davon befangen

☐ Nein- Stimmen

☐ stimmberechtigt

☐ Stimmenenthaltung

Auerbach, den

Prietzl

1.stv. Bürgermeisterin

Siegel